

## Datenschutz und Telemedizin: Die DSGVO nicht als Sperre vorschieben

Welche rechtlichen Fragen die Telemedizin berühren, erläutert der Jurist Dr. Arnd-Christian Kulow

**BERLIN.** Das Potenzial telemedizinischer Anwendungen in der Diabetologie, z.B. von Videosprechstunden, ist enorm: Ländliche Gebiete könnten besser versorgt und Routinebesprechungen durch Telekonsultationen ersetzt werden. Für die Praxen ergeben sich dabei neue Anforderungen an Datenschutz und Haftung. Ein Jurist gibt Tipps.



**Dr. jur. Arnd-Christian Kulow**  
Rechtsanwalt,  
Herrenberg  
Foto: privat

Welche juristischen Fragestellungen und Herausforderungen beim Datenschutz sich zu telemedizinischen Angeboten etwa in der Diabetologie stellen, schildert Dr. jur. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg. „Im Vergleich zur klassischen medizinischen Betreuung gibt es Unterschiede etwa bezüglich Haftung und Datenschutz.“ Drei verschiedene „Regelungsregime“ müsse man dabei trennen, um die rechtlichen Implikationen vernünftig zu beurteilen: Das medizinische Berufsrecht, das Vertragsrecht mit dem Behandlungsvertrag und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). „Ich beobachte, dass dies in der Diskussion so nicht stattfindet. Da wird immer wieder über die DSGVO gesprochen und zu wenig über das Einwilligungsregime aus dem Behandlungsvertrag, der wiederum an das Berufsrecht gekoppelt ist.“ Die reale Gefahr sei: Über den Datenschutz würden notwendige Behandlungen erschwert und Sperren eingerichtet, die da eigentlich nicht sein sollten, z.B. in der unabhängigen Kommunikation zwischen den Ärzten, etwa bei Medikationsplänen, wenn es mal rasch gehen muss.

### Berufsrechtliche Anforderung grundsätzlich erfüllt

Am Beispiel Telemedizin bedeutet dies, dass erstens das Berufsrecht eine Fernbehandlung erlauben muss, zweitens der Patient im Rahmen des Vertragsrechts wirksam über die Behandlungsform aufgeklärt und in diese einwilligen muss sowie drittens dabei gemäß der DSGVO personenbezogene Daten ausreichend geschützt werden müssen. Berufs- und vertragsrechtlich sind Fernbehandlungen kein Problem und per EBM abrechenbar. Jetzt neu sei, dass diese auch bei unbekanntem Patienten in bestimmten Fällen möglich

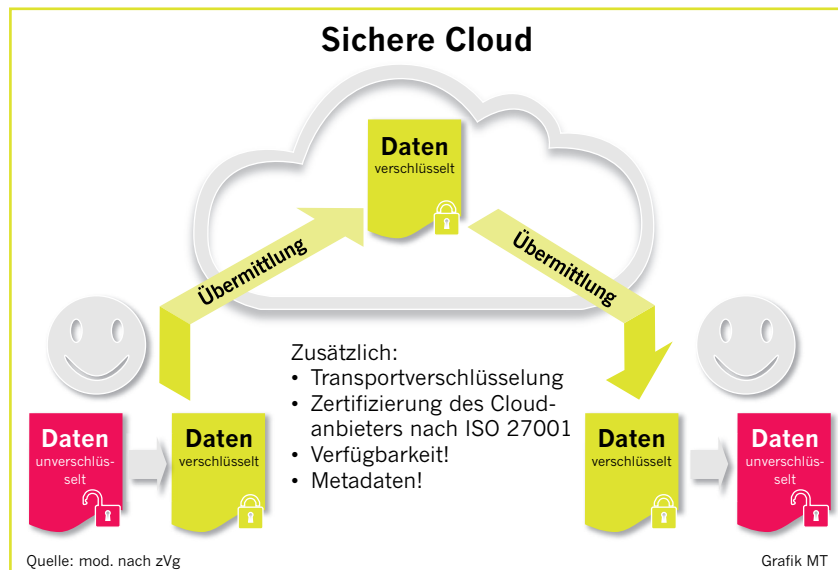
sein wird. Grund ist der Beschluss des Deutschen Ärztetags, der alle Landesärztekammern anhält, dies einheitlich zu regeln. Aufgehoben ist das Verbot in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein. Von der KBV und dem GKV-Spitzenverband festgelegt wurden Anforderungen für Online-Videosprechstunden, z.B. zur schriftlichen Einwilligung, der Technik, den Räumen und der Wahrung der Schweigepflicht. Stark eingeschränkt ist die Vergütung. Abgerechnet werden können Videosprechstunden bei sechs verschiedenen Anlässen. Darunter etwa zur visuellen postoperativen Verlaufskontrolle. Um eine telemedizinische Versorgung mit bekannten Patienten rechtlich abzusichern, gibt der Jurist Hinweise:

### TIPP 1

„Telemedizin muss Bestandteil des Behandlungsvertrags werden, mit einer entsprechenden, wirksamen Aufklärung“, so Dr. Kulow. Dabei sollten die Vertragsbeziehungen klar sein, was bei entsprechenden Komplettprogrammen, etwa den zertifizierten Videoportalen gegeben sei. Problematischer werde es, wenn ein Arzt weitere Dienstleister verpflichtet. „Hier muss die vertragsrechtliche Sicht klar sein, auch zu Haftungsfragen und dem datenschutzrechtlichen Aspekt von Datenlieferungsketten.“

### TIPP 2:

Zwischen Arzt und Patient sollte sehr genau inhaltlich und zeitlich beschrieben werden, was die telemedizinische Versorgung umfasst. Zum Beispiel was die Erreichbarkeit per E-Mail oder die Reaktionszeiten auf digitale Anliegen betrifft. So lasse sich auch eine ständige Bereitschaft des Arztes ausschließen. Wichtig sei, dass auch darüber Transparenz herrscht, welche Reaktion genau von der Praxis erwartet werden kann. Und das sei vom genauen Kontext abhängig – etwa, ob



Vom Ideal der „sicheren Cloud“ weicht die Realität häufig ab.

es um potenziell lebensbedrohliche Zustände geht. „Ich glaube, in solchen Fällen kann man es gar nicht präzise genug fassen“, so Dr. Kulow. Dabei sollte die Informationsreduktion bei telemedizinischer Versorgung aus Haftungsgründen unbedingt berücksichtigt werden. Dr. Kulow: „Die Frage ist immer – was kann passieren, wenn etwas schief geht?“

### TIPP 3:

Ob der Patient telemedizinische Leistungen in Anspruch nimmt, müsse dieser im Rahmen der Patientenautonomie selbst entscheiden können. „Die datenschutzrechtliche Einwilligung muss freiwillig sein und sie muss informiert sein.“ Die entsprechende Aufklärung sollte genau dokumentiert werden, betont er.

### Linktipp

- Liste zertifizierter Videodienstleister: <http://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

### TIPP 4:

Der Datenaustausch über die Cloud muss besonders geschützt werden, so die Empfehlung: Nutz- und Metadaten dürfen anderen nicht zur Kenntnis gebracht werden, daher seien Cloudlösungen notwendig, in denen diese bei Transport und Lagerung verschlüsselt sind. Entschlüsselt und ausgewertet würden diese dann erst in der Praxis.

Auch wenn die Geschäftsmodelle vieler Anbieter von Diabetestechnologie hier durch die Einwilligung der Betroffenen eigene Zugriffsmöglichkeiten haben, sei dies aus datenschutzrechtlicher Sicht tatsächlich suboptimal. Aus seiner Sicht ebenfalls unproblematisch bezüglich des Datenschutzes sind Ende-zu-Ende-verschlüsselte E-Mails etwa zur Kommunikation mit dem Patienten.

„Nachdem wir mit unserer Datenschutzbeauftragten unsere Datenrichtlinie erstellt hatten, musste sie mit Leben gefüllt werden. Dies ist immer wieder für alle eine Herausforderung und kostet Zeit, zumal einem kein Anwalt sagen kann, ob wir alles „richtig“ umgesetzt haben. Gerade im Bereich der Diabetologie sind telemedizinische Leistungen sinnvoll und gut umsetzbar. So besprechen wir kontinuierliche Glukoseverläufe und deren Anpassungsmöglichkeiten.“

Auch in Notfallsituationen im Ausland und wenn Patienten im Krankenhaus sind, nutzen wir Telemedizin. In Zukunft werden wir Videosprechstunden anbieten. Natürlich lassen wir uns juristisch beraten. Die Erschwerung der Kommunikation unter Ärzten ist auch aus meiner Sicht ein Problemfeld. Wenn ich höre, dass man es bei der telemedizinischen Versorgung „nicht präzise genug fassen kann“, dann verliere ich die Lust, klingt es doch nach einem komplizierten juristischen Vertrag. Wir müssen Wege finden, die Abläufe bei der Digitalisierung so einfach wie möglich und praxisnah zu gestalten.“



**Dr. Jens Kröger**  
Hamburg

„Die DSGVO ist bei uns in der Praxis komplett umgesetzt. Wir arbeiten dafür mit einem professionellen Datenschutzbeauftragten zusammen. Da die meisten Regeln bereits zuvor galten, wie Schweigepflicht, Geheimhaltung in der Praxis usw. mussten wir nur die datenschutzrelevanten Prozesse erfassen und dokumentieren sowie Datenschutzvereinbarungen mit Partnern treffen. Telemedizinische Angebote im eigentlichen Sinne haben wir noch nicht.“

Unsere Patienten senden aber ihre Blutzucker-Daten mittels Gluconet an die Praxis. Wir würden gern mehr telemedizinische Angebote vorhalten, dafür müssen aber erst die rechtlichen Regeln geschaffen werden. Dies ist in Niedersachsen bisher noch nicht abgeschlossen. Die Cloudlösungen der verschiedenen Pumpen- und Sensor-Hersteller finde ich grundsätzlich bedenklich, weil für die Kommunikation zwischen Arzt und



**Dr. Andreas Lueg**  
Hameln

Patient die Hersteller nicht notwendig sind. Im Sinne von Datenschutz sollte die Kommunikation zwischen Arzt und Patient direkt erfolgen!“

### Zukunftsboard Digitalisierung

Mit dem Zukunftsboard Digitalisierung (zd) möchte die BERLIN-CHEMIE AG dazu beitragen, den Digitalisierungsprozess in der Diabetologie aktiv voranzutreiben. Dem zd gehören acht feste Experten an. Darunter niedergelassene und klinisch tätige Diabetologen, Experten für Diabetestechnologie, Vertreter von Krankenkassen und Patienten. Mehr Informationen unter <https://www.medical-tribune.de/digital-corner>



„Seit Jahren haben wir die technisch mögliche Palette telemedizinischer Anwendungen in unserer Praxis implementiert. Leider ist nicht geregelt, was erlaubt ist, sondern nur, was verboten ist. Diese Rechtsunsicherheit führt zu einer Hysterie und Überregulierung, die einen sinnvollen und positiven Umgang

mit Patienten-Daten unmöglich macht und damit die Arbeit behindert. Wie die Telefonsprechstunde zum Behandlungsalltag gehört, müssen auch digitale Medien, wie E-Mail, Messenger, Telemedizin und Apps eingesetzt werden können. Dies macht die Behandlung effizienter zum Wohle unserer Patienten.“



**Dr. Hansjörg Mühlen**  
Duisburg